Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 507 25. November 2026

2244-F

Richtlinie zum Förderprogramm „Heimat.Engagiert“ zur Förderung von Vorhaben aus dem Bereich der Heimatpflege (Heimat.Engagiert-Richtlinie – HeiER)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 18. November 2026, Az. 54-L 1892-3/34

Präambel

[1]Der Freistaat Bayern gewährt in Kooperation mit dem Bayerischen Landesverein für Heimatpflege e. V. nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Vorhaben aus dem Bereich der Heimatpflege. [2]Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. [3]Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Die Zuwendung hat den Zweck, Vorhaben aus dem Bereich der Heimatpflege durch einmalige Förderung zu unterstützen. [2]Auf diese Weise wird einerseits die Pflege der bayerischen Traditionen gefördert, andererseits wird das ehrenamtliche Engagement von bayerischen Vereinen der Heimat- und Brauchpflege, einschließlich der Faschings-, Fastnachts- und Karnevalsvereine, sowie weiterer Vereine, Organisationen oder Initiativen, die ein Heimatpflegevorhaben durchführen, gestärkt.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 [1]Gefördert werden können Vorhaben, die sich in besonderer oder innovativer Art und Weise mit der Pflege und Vermittlung von Heimatgeschichte und Kulturformen im Zusammenhang mit örtlich herausragenden Inhalten befassen. [2]Förderwürdig sind dabei insbesondere Veranstaltungen, Ausstellungen, die Instandsetzung von aus heimatpflegerischen Aspekten besonders wertvollem Vereinsinventar, die Anschaffung und Instandsetzung von aus heimatpflegerischen Aspekten besonders wertvollem Ausstellungsinventar, technische Möglichkeiten zur Präsentation von Heimatgeschichte einschließlich der Entwicklung und Umsetzung neuer Darstellungsformen, Wegweiser und Informationstafeln sowie herausragende Publikationen mit örtlichen oder regionalen Alleinstellungsmerkmalen. [3]Für eine Förderung kommen auch andere Vorhaben in Betracht, sofern sie geeignet sind, Menschen für Besonderheiten im Bereich Heimat- und Brauchpflege zu sensibilisieren. [4]Bei der Umsetzung des Vorhabens ist auf eine inklusive und offene Ausgestaltung zu achten (offener Heimatbegriff).

2.2 [1]Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich für

a) Bauvorhaben, einschließlich der Sanierung, und

b) Neuanschaffung von Möbeln, Kleidung, Instrumenten oder vereinsüblicher Ausstattung.

[2]Ausgeschlossen von der Förderung sind weiter Vorhaben, die regional oder bayernweit sehr häufig vorkommen und daher keinen besonderen oder innovativen Charakter aufweisen, wie zum Beispiel die Restaurierung oder Anschaffung von (Vereins-)Fahnen, Maibaumtafeln, Schützenscheiben, die Ausrichtung von (Vereins-)Festen und Fahrten oder Vergleichbares („massentypische Vorhaben“). [3]Ebenfalls ausgeschlossen sind bestehende, wiederkehrende Veranstaltungs- und Publikationsreihen. [4]Ferner ausgeschlossen sind Vorhaben, mit denen vorrangig kommerzielle Interessen verfolgt werden.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

[1]Antrags- und zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts im außerkommunalen Bereich. [2]Im Rahmen dieser Richtlinie und des Förderprogramms „Heimat.Engagiert“ ist der Begriff des außerkommunalen Bereichs so zu verstehen, dass kommunale Institutionen nicht antrags- und zuwendungsberechtigt sind; dies betrifft kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden einschließlich der Städte und kreisfreien Städte, Bezirke oder Landkreise) sowie unter kommunaler Trägerschaft stehende Vereine, juristische Personen und sonstige Initiativen. [3]Die bestellten Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger werden dem kommunalen Bereich zugeordnet und sind mithin ebenfalls nicht antrags- und zuwendungsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die Antragstellerin oder der Antragsteller ist in der Lage, ihre oder seine finanzielle Leistungsfähigkeit zur Erbringung des Eigenanteils gemäß Nr. 5.3.2 nachzuweisen und

b) das Vorhaben wird im Freistaat Bayern durchgeführt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Zuwendungsfähig sind alle direkt vorhabenbezogenen zurechenbaren Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens stehen. [2]Förderfähig sind Ausgaben nur dann, wenn diese die Vermögenssphäre der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers tatsächlich verlassen. [3]Abweichend hiervon können unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen in Höhe des gesetzlichen, zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Mindestlohns als zuwendungsfähig anerkannt werden. [4]Die Höhe dieser so genannten fiktiven zuwendungsfähigen Ausgaben darf 25 % der übrigen, tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. [5]Laufende Betriebs- und Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Der Freistaat Bayern beteiligt sich mit einem Festbetrag in Höhe von 2 000 Euro an einem Vorhaben.

5.3.2 Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers muss mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.3.3 [1]Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens abzüglich der erwarteten vorhabenbezogenen Einnahmen und Finanzierungsbeteiligungen

Dritter (weitere Förderungen der öffentlichen Hand, zweckgebundene Spenden) sowie des erforderlichen Eigenanteils (Nr. 5.3.2, soweit nicht gemäß Nr. 5.2 Satz 3 durch unentgeltliche Arbeitsleistungen erbracht) den Betrag von 2 000 Euro unterschreiten. [2]Dabei werden zweckgebundene Spenden vorrangig zur Finanzierung des Eigenanteils verwendet.

5.3.4 Mehrfachförderung

Eine Zuwendung darf nicht bewilligt werden, wenn für das Vorhaben nach Nr. 2 eine andere Zuwendung des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wird.

6. Verfahren

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), sofern in den Nrn. 6.1 bis 6.4 keine konkretisierende oder abweichende Regelung getroffen wird.

6.1 Antragstellung

6.1.1 [1]Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde über die digitale Antragsplattform unter https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/9591667002238?localize=false unter Beifügung einer Vorhabenbeschreibung sowie eines Ausgaben- und Finanzierungsplans einzureichen. [2]Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung.

6.1.2 [1]Förderanträge können zweimal jährlich jeweils bis zum 31. März oder bis zum 31. Oktober gestellt werden (Stichtag). [2]Jede Zuwendungsempfängerin und jeder Zuwendungsempfänger darf lediglich einen Antrag bis zum jeweiligen Stichtag einbringen.

6.2 Bewilligung

6.2.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Zuwendungsbescheid bewilligt (VV Nr. 4 zu Art. 44 BayHO).

6.2.2 [1]Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich ein Jahr. [2]Die Bewilligung erfolgt im Anschluss an den jeweiligen Stichtag (Nr. 6.1.2) im Rahmen eines Sammeltermins. [3]Sie erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.

6.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann eine fachliche Stellungnahme, insbesondere des Kooperationspartners Landesverein für Heimatpflege e. V., zur Bewertung der Anträge einholen.

6.2.4 [1]Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. [2]Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall dem vorzeitigen Vorhabenbeginn zustimmen.

6.2.5 Eine Weitergabe der Zuwendung ist unzulässig.

6.2.6 Die Anlage 2 zu den VV zu Art. 44 BayHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – ist den Zuwendungsbescheiden beizufügen.

6.2.7 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch das „Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ hinzuweisen.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Bewilligung der Förderung in einer Summe.

6.4 Verwendungsnachweis

[1]Ein Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist (abweichend von Nr. 7.1 ANBest-P) nur dann vorzulegen, wenn die Bewilligungsbehörde dies ausdrücklich verlangt. [2]Hierbei finden Art. 44a BayHO sowie die VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO Anwendung.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Dr. Alexander V o i t l
Ministerialdirektor

Impressum
Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de
Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München
Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de
ISSN 2627-3411
Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.